

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der FJH AG

Vorstand und Aufsichtsrat der FJH AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. November 2002 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 26. November 2002 - seit der ersten Entsprechenserklärung vom Dezember 2002 bis zur Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex zum 4. Juli 2003 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8, 4.2.3 Satz 5, 5.1.2 Absatz 2 Satz 3, 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Seit 4. Juli 2003 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 21. Mai 2003 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 4. Juli 2003 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8, 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 und 4, 4.2.3 Absatz 3, 4.2.4 Satz 2, 5.1.2 Absatz 2 Satz 3, 5.3.1, 5.3.2, 5.4.1 Satz 2 und 5.4.5 Absatz 3 Satz 1. Ab Auflegung des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2003 wird auch Ziffer 3.10 Satz 2 entsprochen werden.

München, im Dezember 2003

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Manfred Feilmeier
(Vorstandsvorsitzender)

Prof. Dr. Elmar Helten
(Aufsichtsratsvorsitzender)